An die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns Elsenheimerstraße 39 80687 München

Widerspruch gegen den Honorarbescheid Quartal 3/2015 und zurückliegende Quartale

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Honorarbescheid für das Quartal 3/2015 und für zurückliegende Quartale

lege ich hiermit

Widerspruch

ein und beantrage,

über das Honorar für das Quartal 3/2015 erneut zu entscheiden, soweit kein höheres Honorar als das im Honorarbescheid für dieses Quartal bezifferte Honorar zuerkannt wurde.

Begründung:

1.)
Nach den Urteilen des BSG vom 20. Januar 1999 (BSGE 83, 205 = SozR 3-2500 § 85 Nr. 29), 25. August 1999 (BSGE 84, 235 = SozR 2500 § 85 Nr. 33), vom 12. September 2001 (BSGE 89,1 = SozR 3-2500 § 85 Nr. 41), vom 28. Januar 2004 (B 6 KA 52/03 R) und vom 28. Mai 2008 (B 6 KA 8/07 R und B 6 KA 9/07 R) besteht Anspruch auf ein Honorar, dass eine dem Grundsatz der Verteilungsgerechtigkeit genügende Vergütung gewährleistet.

Auch nach dem GKV-VersG ist für die Zeit ab 1.1.2012 weiterhin geregelt, dass für psychotherapeutische Leistungen eine angemessene Höhe der Vergütung je Zeiteinheit zu gewährleisten ist, mag auch die Verantwortung hierfür nun im Verteilungsmaßstab unter Beachtung der vorgaben der KBV verankert sein (§ 87 b Abs. 2 Satz 3 SGB V).

Es gibt aber keinen Anhalt dafür, dass der Gesetzgeber mit der Neugestaltung ab 1. Januar 2012 von den Grundsätzen der bisherigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts abweichen wollte. Vielmehr ist nach wie vor davon auszugehen, dass es einer voll ausgelasteten vertragspsychotherapeutischen Praxis möglich sein muss, einen Überschuss zu erzielen, welcher dem einer durchschnittlichen fachärztlichen Praxis aus vertragsärztlicher Tätigkeit entspricht. Weiter ist davon auszugehen, dass der Umstand, dass die antrags- und genehmigungspflichtigen Leistungen (EBM – Kapitel 35.2) und die probatorischen Sitzungen (GOP 35150) der in § 87 b Abs. 2 Satz 3 SGB V genannten Arztgruppen nunmehr außerhalb

der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung vergütet werden, nichts an der gesetzlichen Anordnung ändert, dass die Vergütung je Zeiteinheit angemessen sein muss und zur Bestimmung grundsätzlich die Faktoren heranzuziehen sind, die sich aus der Rechtsprechung des BSG ergeben.

Für die angemessene Vergütung je Zeiteinheit dürften insoweit deshalb nach wie vor drei Faktoren maßgeblich sein, nämlich zum einen der anzusetzende Betriebskostensatz für die voll ausgelastete psychotherapeutische Praxis (dazu 2.), der Vergleichsumsatz der zum Vergleich heranzuziehenden Fachgruppen (dazu 3.), sowie die Kostenquoten der Vergleichsgruppen (dazu 4.).

4.)
Der Widerspruch richtet sich überdies gegen die Vergütung der sonstigen Leistungen, die nach Ziffer 6.1.5. des ab 1.1.2014 geltenden HVM vergütet werden. Der (außer Kraft getretene) Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V aus der 218. Sitzung am 26. März 2010 in der Fassung des Beschlusses aus der 228. Sitzung am 1. Juli 2010 hatte für die psychotherapeutischen Leistungen Zeitkapazitätsgrenzen festgelegt, die gem. Ziffer 4.2.3. zu einer einheitlichen zeitbezogenen Kapazitätsgrenze zusammengefasst wurden, innerhalb derer alle Leistungen gem. der eigens ergänzten Ziffer 4.1. des Beschlusses mit den Preisen der Euro-Gebührenordnung zu vergüten waren. Zwar hat sich zum 1.1.2012 die gesetzliche Grundlage insofern verändert, als es nunmehr dem Verteilungsmaßstab obliegt, für eine angemessene Vergütung je Zeiteinheit zu sorgen (§ 87b Abs. 2 Satz 3 SGB V).

Der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, dass die Vergütungen für innerhalb eines bestimmten Zeitkontingents erbrachte Leistungen keine Abstaffelung erfahren dürfen. Der HVM quotiert die Vergütung jedoch bis zur Untergrenze von 85 % unabhängig von der Zuwendungszeit für die sonstigen Leistungen

5.)
Die jüngsten Beschlüsse des erweiterten Bewertungsausschusses entsprechen nicht der Rechtssprechung des BSG. Hier bleibt eine neuerliche Entscheidung des BSG abzuwarten.